

37. Zur Haftung für Verschulden beim Vertragschluß.

BGB. § 276.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1934 i. S. S. (Bekl.) wider
Verband D.D.-Fabriken GmbH. (Kl.). VII 276/33.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte von der S. B. Gesellschaft mbH. in S. — im folgenden kurz GmbH. genannt — im April 1931 für Lieferungen von Zeitungsdruckpapier 64711,40 RM. nebst Zinsen zu fordern. Am 21. April 1931 wandte sie sich wegen Sicherstellung und Tilgung ihrer Forderung an den Beklagten, der alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH. ist. In der Folgezeit lieferte sie der GmbH. weiteres Zeitungsdruckpapier für 47878,45 RM.

Die Klägerin, die von der GmbH. Befriedigung nicht erlangen kann und den Beklagten deshalb in Anspruch nimmt, behauptet:

a) Der Beklagte habe ihrem Prokuristen M. am 21. April 1931 zugesagt, er würde für die Schulb der GmbH. aus seinem persönlichen Vermögen hinreichende Sicherheiten stellen. Diese Zusage habe sich auch auf die zukünftigen Lieferungen von Zeitungspapier an die GmbH. bezogen.

b) Der Beklagte habe am 6. August 1931 ihrem Direktor Dr. R. in Gestalt eines Teilbetrages von 100000 RM. einer nach seiner Behauptung ihm an dem Rittergut S. zustehenden Teilhypothek von 200000 RM. eine angeblich erstklassige Sicherheit angeboten und ihm auch eine notarielle Abtretungserklärung zu ihren Gunsten erteilt. Nachträglich habe sich jedoch herausgestellt, daß die Hypothek überhaupt nicht im Grundbuch eingetragen sei und daß ein von dem Beklagten vorgelegter Grundbuchauszug, in welchem die Hypothek als eingetragen aufgeführt gewesen sei, gefälscht worden sei. Diese

Hypothek habe der Beklagte von einem Kaufmann B. R. erhalten, der ihm als unzuverlässig bekannt gewesen sei. Sie, die Klägerin, habe jedoch im Vertrauen darauf, daß sie eine erste Sicherheit erhalten habe, noch zwei Posten Zeitungsdruckpapier an die GmbH. geliefert.

c) Der Beklagte habe ihr durch das vorgespiegelte Versprechen, ihr Sicherheiten zu stellen, und durch sein weiteres Verhalten in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt. Er hafte ihr deshalb aus unerlaubter Handlung auf Ersatz dieses Schadens, nämlich auf Bezahlung der nach dem 21. April 1931 an die GmbH. erfolgten Lieferungen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 47878,45 RM. nebst Zinsen verurteilt und die Berufung der Klägerin im übrigen zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus:

a) Die Erklärungen des Beklagten am 21. April 1931 zu dem Prokuristen der Klägerin M., er werde der Klägerin Sicherheiten stellen, seien zu unbestimmt gewesen und hätten deshalb keine rechtliche Verpflichtung des Beklagten erzeugt.

b) Auch die Hypothekenabtretung vom 6. August 1931 habe eine Verpflichtung des Beklagten nicht erzeugt, denn sie stelle nicht die selbständige Eingehung einer Verpflichtung zur Sicherstellung der Klägerin dar.

c) Es sei nicht erweislich, daß der Beklagte bei seinem Versprechen, Sicherheiten zu bestellen, sowie bei der Abtretung der nicht bestehenden Teilhypothek mit dem Vorsatz gehandelt habe, die Klägerin zu schädigen. Eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung sei deshalb nicht begründet.

d) Dagegen habe der Beklagte der Klägerin dadurch, daß er mit ihr am 21. April 1931, äußerlich betrachtet, übereingekommen sei, er würde ihr Sicherheiten bestellen, und daß er sie hierdurch zur Weiterbelieferung der GmbH. veranlaßt habe, fahrlässigerweise Schaden zugefügt. Denn es hätten sich schon im April 1931 in seinem persönlichen Vermögen keine Werte befunden, die für die Klägerin als geeignete Sicherheiten hätten gelten können. Der Beklagte hafte der Klägerin daher wegen Verschuldens beim Vertragschluß nach

Vertragsgrundsätzen auf Bezahlung der nach dem 21. April 1931 an die GmbH. erfolgten Lieferungen, nicht dagegen auf Bezahlung auch der früheren Lieferungen.

e) Ein eigenes Versehen der Klägerin liege nicht vor. Diese habe sich ohne Verschulden für überzeugt halten können, daß die ihr zugesagten angemessenen Sicherheiten von dem Beklagten gewährt werden würden. Als sich dann die Abtretung der Teilhypothek als hinfällig erwiesen habe und infolgedessen ihr Vertrauen erschüttert worden sei, habe sie weitere Ware an die GmbH. ohne Bezahlung nicht mehr geliefert.

Die Revision vertritt den Standpunkt, auch die allein vom Berufungsrichter bejahte Haftung des Beklagten für das negative Interesse nach Vertragsgrundsätzen müsse ausscheiden. Denn nach den Feststellungen des Urteils liege ein Einigungsmangel oder ein versteckter Einigungsmangel bei den Abmachungen vom 21. April 1931 nicht vor. Der Mangel, der nach den Ausführungen des Berufungsrichters das Zustandekommen eines Vertrages gehindert habe, liege vielmehr lediglich in der beiden Parteien bekannten und von ihnen zunächst gewollten Unbestimmtheit der Zusicherung von Sicherheiten.

Den Ausführungen der Revision liegt die Auffassung zugrunde, eine Haftung für Verschulden beim Vertragschluß sei nur gegeben, wenn gerade durch das Verschulden der Vertragschluß verhindert worden sei. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Revision glaubt sich für sie auf den Kommentar von Reichsgerichtsräten, 6. Aufl. Anm. 2 zu § 155 BGB. beziehen zu können, woselbst ausgeführt ist: „Wegen culpa in contrahendo haften die Parteien auf das negative Interesse, wenn sie es verschuldet haben, daß es wegen versteckten Dissenses zu einer Einigung nicht gekommen ist, und zwar je nachdem beide Parteien unter dem Gesichtspunkte des § 254 oder nur die eine Partei, falls sie mit ein Verschulden trifft.“ Mit dieser den § 155 BGB. erläuternden Bemerkung hat indessen nicht gesagt werden sollen, daß die Fälle des Einigungsmangels die einzigen seien, in denen eine Haftung für Verschulden beim Vertragschluß Platz greife. Das Gegenteil ergibt sich aus der dort angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 104 S. 265, wo der Fall, daß ein Vertrag wegen sogenannten versteckten Dissenses nicht zustande gekommen, der Dissens aber von den Beteiligten schuldhaft herbeigeführt worden ist, nur als einer der zahlreichen Fälle der Haftung wegen Verschuldens beim Vertragschluß behandelt

wird. Bei Staudinger-Werner 9. Aufl. Band II 1 Anm. I 2 Abs. 2 zu § 276 BGB. ist als ein solcher Fall der Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß folgendes zutreffende Beispiel gebildet: „Jemand erweckt in einem anderen bei Vertragsverhandlungen fahrlässigerweise die objektiv unbegründete Hoffnung auf die Möglichkeit eines Geschäftsabschlusses und veranlaßt ihn dadurch in einer für ihn selbst erkennbaren Weise zu Aufwendungen, die diesem Abschluß dienlich sein sollen, aber beim Ausbleiben des Abschlusses nutzlos sind.“ Das Erläuterungswort meint, in solchen Fällen erfordere das Bedürfnis des Verkehrs eine Haftung des Fahrlässigen für den angerichteten Schaden, hier für den nutzlos aufgewendeten Betrag. Diese Haftung lasse sich weder aus Vertrag noch aus unerlaubter Handlung ableiten, denn ein Vertrag sei nicht zustande gekommen und eine Haftung aus unerlaubter Handlung komme nur nach § 826 BGB. in Betracht, dessen Voraussetzungen (Vorfall) nicht gegeben seien. Die Haftung bestehe aber nach dem allgemeinen Grundsatz der Haftung für culpa in contrahendo.

Dieser Auffassung ist beizutreten. Sie trifft auch für den vorliegenden Fall zu. Denn hier hatte der Beklagte, indem er das unbedachte, an einen Kreditauftrag streifende Versprechen gab, Sicherheiten zu stellen, obwohl er sich sagen mußte, daß er solche nicht stellen konnte, in der Klägerin die objektiv unbegründete Hoffnung auf die Möglichkeit eines Geschäftsabschlusses über diese Sicherheiten erweckt und sie hierdurch veranlaßt, der GmbH. weiter Papier zu liefern, was sie nicht getan hätte, wenn sie seinen Angaben nicht getraut hätte. Mußte der Beklagte erkennen, daß die Klägerin auf sein Versprechen, Sicherheiten zu stellen, die GmbH. weiter beliefern würde, so veranlaßte er sie durch seine unbedachtsame Handlungsweise zu Aufwendungen in Rücksicht auf den Vertragsschluß, für die er ihr wegen seiner Fahrlässigkeit aufzukommen hat. Es wäre mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zu vereinigen, wollte man die Klägerin auf die Haftung aus § 826 BGB. beschränken. Denn in diesem Falle hätte der Beklagte das Bewußtsein haben müssen, daß die Klägerin durch seine Handlungsweise geschädigt werden könne, und er hätte diese Schädigung, falls sie sich nicht vermeiden ließ, immerhin, wenn auch ungern, in seinen Willen aufnehmen müssen. Eine solche Feststellung zu treffen, hat sich aber der Berufungsrichter außerstande gesehen. Er hat statt dessen die Haftung

für Verschulden beim Vertragsschluß eintreten lassen, ohne es freilich darauf abzustellen, ob zwischen dem Beklagten und der Klägerin ein Vertrauensverhältnis, aus dem eine Offenbarungspflicht folge, bestanden habe. Wollte man aber eine solche Voraussetzung der Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß für erforderlich halten (RGZ. Bd. 88 S. 103 [105]), so würde sie hier vorliegen mit Rücksicht auf die lange Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Klägerin und der GmbH., deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Beklagte war.

Nach den Umständen des Falles war weiterhin eine Prüfung der Frage geboten, ob etwa bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Klägerin als der Geschädigten mitgewirkt habe. Der Berufungsrichter ist in eine Prüfung dieser Frage eingetreten und hat sie verneint. Daß er dabei, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung darzulegen versucht hat, den § 254 BGB. unrichtig angewendet habe, ist nicht anzuerkennen.

Die Revision war daher zurückzuweisen, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob sich die von dem Berufungsrichter ausgesprochene Verurteilung auch noch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen ließe.